



Zugestellt  
am 01. XII 2009

## VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Berthold Münch,  
Uferstraße 8 a, 69120 Heidelberg, Az: B 509/08 tf

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,  
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5245946-150

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Feststellung von Abschiebungsverboten  
sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 12. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Wisslicen als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 18. November 2009 am 18. November 2009

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.04.2009 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

## Tatbestand

Die Klägerin wurde am [redacted] Kosovo geboren und gehört zum Volk der Roma. Im Jahre [redacted] keiste sie in das Bundesgebiet ein, wo sie bis [redacted] ein Studium absolvierte. Anschließend begab sie sich mit ihrer Familie nach Schweden. Aufgrund Übernahmemeersuchens vom [redacted] wurden sie und ihre Familie am [redacted] nach Deutschland rücküberstellt. Am 14.02.2007 beantragte sie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Mit Bescheid vom 20.04.2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde zur Ausreise aus dem Bundesgebiet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung aufgefordert und ihr für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung in die Republik Kosovo bzw. in einen anderen aufnahmebereiten oder zur Aufnahme verpflichteten Staat angedroht.

Die Klägerin hat am 05.05.2009 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben, mit der sie ihr Begehren weiter verfolgt. Sie beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.04.2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG, höchsthilfsweise ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss der Kammer vom 12.10.2009 wurde die Streitsache der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Die Klägerin hat im Termin zur mündlichen Verhandlung noch angegeben, sie sei aufgrund ihrer Tätigkeit bei [redacted]

[redacted] noch bekannt. Sie sei vor ihrer Ausreise aus dem Kosovo von Albanern und Angehörigen der UCK bedroht worden. Die Albaner betrachteten sie nach wie vor als Kollaborateurin zu Gunsten des Milosevic-Regimes. Hinzu komme ihre Volks-

zugehörigkeit als Roma. Roma würden generell von Seiten der Albaner als Kollaborateure betrachtet. Man habe ihr bereits hier im Bundesgebiet telefonisch vorgeworfen, am Tod des Sohnes eines Nachbarn schuld zu sein. Einer ihrer Schwerpunkte seien . Je-  
denfalls diese könnten sich noch sehr gut an sie erinnern. Im Übrigen sei die Lage im Kosovo nach wie vor desolat.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie die dem Gericht vorliegenden Akten des Bundesamtes verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens von Beteiligten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, denn in der ordnungsgemäßen Terminladung war hierauf hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Der Bescheid des Bundesamtes vom 20.04.2009 ist daher rechtswidrig und aufzuheben (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Satz 4 bestimmt, dass eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 entweder vom Staat ausgehen kann, oder von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder aber von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben A und B genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Diese Voraussetzungen liegen bei der Klägerin zur Überzeugung des Gerichts vor. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass der Klägerin eine staatliche Verfolgung oder eine solche von Parteien oder Organisationen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 b AufenthG droht. Allerdings kann sie sich auf eine begründete Furcht vor Bedrohungshandlungen durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG berufen, ohne dass der Staat oder sonstige - auch internationale - Organisationen in der Lage sein würden, ihr adäquaten Schutz zu bieten. Die Verfolgungsgefahr resultiert aus der früheren exponierten beruflichen Tätigkeit der Klägerin im Zusammenhang mit ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit der Roma. Sie hat glaubhaft vorgetragen, dass sie in ihrer Eigenschaft als Journalistin bei

dieser Funktion die offizielle politische Position der damaligen Staatsregierung unter Milosevic vertreten musste.

Sie sei deshalb von der Außenwelt, wie andere Mitarbeiter, auch, als im serbischen Lager stehend wahrgenommen und als Kollaborateurin verunglimpft worden. Zwar gehört die Klägerin wegen ihres moslemischen Glaubens nicht zu den sogenannten „ethnischen“ Roma, die traditionell den Serben nahestehen. Sie hat auch selbst nicht behauptet, pro-serbisch (gewesen) zu sein. Gleichwohl ist es glaubhaft, dass sie von der albanischen Bevölkerung so wahrgenommen wurde. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass während des fraglichen Zeitraums Angehörige der Volksgruppe der Roma generell von den Albanern als den Serben, denen schwerste Menschenrechtsverletzungen an der mehrheitlich kosovo-albanischen Bevölkerung angelastet werden, nahestehend betrachtet und dabei Kollaborations-Vorwürfe auf alle Roma-Gruppen übertragen worden waren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Bundesrepublik Jugoslawien - Kosovo - vom 21. November 2000). Das Gericht nimmt der Klägerin auch ab, dass sie vor ihrer Ausreise aus dem Kosovo von Albanern tätlich angegriffen worden war. Im Lagebericht vom November 2000 ist ausgeführt, dass es noch im Spätsommer/Herbst 1999 zu massiven Übergriffen von Zivilisten gegenüber Mitgliedern der Minderheitsethniken gekommen sei; betroffen gewesen seien insbesondere Serben und Roma (ebenda). Diese seien zum Teil systematischen Pressionen, Einschüchterungen und gewaltsamen, immer wieder auch tödlich endenden Übergriffen sowie massiven Sachbeschädigungen (Niederbrennen von Häusern) durch Kosovo-

Albaner ausgesetzt gewesen, um sie, die Minderheiten dazu zu bringen, das Land zu verlassen. In zahlreichen Fällen seien nach den Erkenntnissen der Hochkommissarin für Menschenrechte Frauen Opfer von Vergewaltigungen oder Misshandlungen geworden. Mit diesen Erkenntnissen decken sich die Einlassungen der Klägerin zu ihrer eigenen Situation vor ihrer Ausreise aus dem Kosovo 1998. Es ist daher davon auszugehen, dass sie das Land vorverfolgt verlassen hatte. Unschädlich für diese Feststellung ist der Umstand, dass sie nach ihrer Ankunft im Bundesgebiet keinen Asylantrag stellte, weil sie davon ausgegangen war, auf anderer rechtlicher Grundlage ein Bleiberecht zu erlangen.

Ausgehend von Art. 4 Abs. 4 QRL (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - ABI. EU Nr. L 304 Seite 12) i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG ist diese bei der Klägerin feststellbare Verfolgungssituation vor ihrer Ausreise aus dem Kosovo bereits ernsthafter Hinweis darauf, dass ihre Furcht vor erneuter Verfolgung bzw. davor, dass sie tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden im Falle ihrer Rückkehr in den Kosovo zu erleiden, begründet ist. Stichhaltige Gründe, die gegen eine derartige Bedrohung oder Verfolgung sprächen, sind nicht ersichtlich. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Republik Kosovo vom 19.10.2009 (Stand: September 2009) ist es nicht auszuschließen, dass es noch Personengruppen gibt, die weiterhin einer Gefährdung ausgesetzt sind, wozu insbesondere Personen gehören, die der Zusammenarbeit mit den serbischen Behörden in der Zeit von 1990 bis 1999 verdächtigt werden. Zu dieser Personengruppe aber gehört, wie ausgeführt, die Klägerin. Es kann mithin nicht davon ausgegangen werden, dass sie im Falle ihrer Rückkehr in die Republik Kosovo hinreichend vor erneuter Verfolgung sicher sein würde. Auch ist davon auszugehen, dass diese Bedrohung bzw. Gefahr der Klägerin landesweit droht. Dies ergibt sich aus ihrer exponierten, dem früheren Milosevic-Regime zugerechneten beruflichen Tätigkeit vor ihrer Ausreise. Dass sich insoweit nach wie vor kein gesicherter durchschlagender Bewusstseinswandel vollzogen hat, wurde dargelegt. Auch nach derzeitiger Einschätzung internationaler Organisationen gilt, dass die Sicherheitslage im Kosovo zwar relativ ruhig aber fragil ist. Insbesondere im Bereich Mitrovica und Nord-Kosovo können sich danach Konflikte jederzeit wiederentzünden. Nach wie vor gibt es weiterhin alltägliche Schikanierungen, Beschimpfungen und Bedrohungen der Roma-Bevölkerung (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kosovo: Zur Rückführung von Roma, Bern, 31.10.2009, Seite 15, mit weiteren Hinweisen). Im August 2009 kam es zu Übergrif-

fen von Albanern auf Roma an mehreren Orten des Kosovo (ebenda Seite 16). Auch die Kosovo-Regierung selbst geht davon aus, dass die Roma-Gemeinschaften im Kosovo diskriminiert sind. Gilt dies schon allgemein, so auch im Falle der Klägerin, die, wie bereits ausgeführt, einen gewissen Bekanntheitsgrad erreicht hatte und davon auszugehen ist, dass nach wie vor angesichts des schwelenden Hasses der albanischen Bevölkerung auf Serben und Roma die Klägerin nicht hinreichend sicher vor der Gefahr von Übergriffen Dritter sein wird. Aufgrund dieses früheren Bekanntheitsgrades ist auch anzunehmen, dass sie trotz 10jähriger Abwesenheit erkannt werden würde. Der Hinweis im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes, wonach sich dergestalt bedrohte Angehörige von Minderheiten durch Wohnsitzname in anderen Teilen des Kosovo entziehen könnten, gilt deshalb für die Klägerin nicht. Im Übrigen dürfte diese Möglichkeit in der Praxis kaum durchführbar sein, nachdem nur am Herkunftsort Anträge auf Sozialhilfe gestellt werden können (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 10) und angesichts der generell extrem schwierigen Erwerbslage ohne Sozialhilfe die Existenz (vorübergehend) kaum anderweitig zu sichern sein dürfte.

Es kann schließlich auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin staatlichen Schutz oder Schutz durch (internationale) Organisationen würde erlangen können. Abgesehen davon, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen Übergriffe Dritter aus Angst vor Racheakten im Regelfall nicht gemeldet werden, ist das kosovarische Polizei- und Justizsystem schwach und kann eine unabhängige Strafverfolgung und Rechtsprechung kaum gewährleisten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 6). Sonstige funktionierende Schutzmechanismen gibt es kaum. So existieren zwar neben der Polizei auch die beiden EU-Missionen EULEX und ICO. Innerhalb der Polizei sind allerdings lediglich 15,5 % Angehörige der Minderheiten und alle übrigen Angehörigen Kosovo-Albaner, so dass bei ethnisch bedingten Übergriffen nicht von einem wirksamen polizeilichen Schutz ausgegangen werden kann. Die ICO (International Civilian Office) hat ihre Aufgabe (lediglich) in der Überwachung der politischen und tatsächlichen Umsetzung der Vorgaben des Ahtisaari-Plans (zu Allem: Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19.10.2009). Hinsichtlich EULEX gehen die Auskünfte zwar auseinander, was deren exekutive Funktion anbelangt. So führt das Auswärtige Amt aus, EULEX habe neben Beratungsfunktionen beim Aufbau der Polizei, der Justiz, dem Zoll und der Verwaltung auch exekutive Funktion, wie z.B. bei der Verfolgung organisierter Kriminalität, Korruption, interethnischer Kriminalität, Kriegsverbrechen sowie bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Demgegenüber gibt die Schweizerische Flüchtlingshilfe (a.a.O., Seite 4) an, diese Organi-

sation habe im Zusammenhang mit dem Schutz ethnischer Minderheiten keine exekutive Verantwortung. Selbst wenn man der Information des Auswärtigen Amtes folgt, erscheint es ausgeschlossen, dass bei der geringen Anzahl der EULEX-Beschäftigten (1.650 internationale und 950 lokale Beschäftigte, vgl. Lagebericht, a.a.O.) und der Vielfalt ihrer Aufgaben eine effektive Sicherheitskontrolle gewährleistet werden kann. Ansonsten gibt es ein im Jahre 2004 erlassenes Anti-Diskriminierungsgesetz; dieses ist aber kaum bekannt in der Bevölkerung, zudem bleibt unklar, welche Institution für Umsetzung und Rechtserzwingung zuständig sein soll (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., Seite 7).

Zwar hat die Klägerin erst nach ihrer Rückführung aus Schweden um Schutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG nachgesucht und kann ihre Darlegungen nicht durch Unterlagen oder sonstige Nachweise belegen (vgl. Art. 4 Abs. 4 QRL). Wie bereits ausgeführt, geht das Gericht allerdings von der Glaubhaftigkeit ihrer schlüssigen und substantiierten Angaben bzw. ihrer generellen Glaubwürdigkeit aus, zumal ihre Angaben sich mit den allgemein über das Verhältnis der Volksgruppen der Albaner und Roma zueinander vorliegenden Erkenntnissen decken. Darüber hinaus sind die Gründe der Klägerin, weshalb sie nicht bereits früher um Verfolgungsschutz nachgesucht hat, plausibel. Denn sie reiste im Jahre mit einem entsprechenden Visum zum Zwecke des Sprachenstudiums in das Bundesgebiet ein und musste nicht davon ausgehen, von Abschiebung in den Kosovo bedroht zu werden. Diese Situation ergab sich für sie erst nach ihrer Rücküberführung in das Bundesgebiet im:

Nach alledem ist der Klägerin der Flüchtlingsstatus nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 i.V.m. § 83 b AsylVfG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfas-